



Die 3G-Regel im Überblick



Als 'Geimpft' im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.



Als 'Genesen' im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.



Als 'Getestet' gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz	Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50
<ul style="list-style-type: none">in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit BehinderungenZusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden PersonenGroßveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 PersonenDiskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.	<p>Gastronomie und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none">Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none">z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.ProstitutionMedizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc. <p>Sport</p> <ul style="list-style-type: none">Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und KletterhallenSchwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen <p>Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none">in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN ZUTRITT oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++